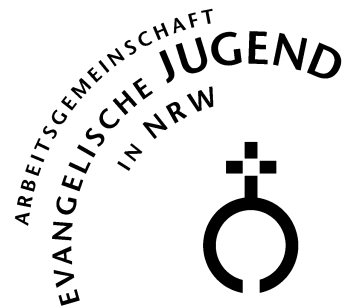


Geschäftsstelle AEJ-NRW - Postfach 300339 - 40403 Düsseldorf



gleichlautend an
die Zentralen Abrechnungsstellen
der AEJ-NRW

- Geschäftsstelle -
Hans-Böckler-Str. 7 - 40476 Düsseldorf
Tel. 0211/4562-481 / Fax: -485
Diesen Brief schreibt: **Herr Niewöhner**
Tel. Durchwahl: 0211/4562-483
mail: geschaeftsstelle@aej-nrw.de

KD-Bank Duisburg
IBAN: DE43 3506 0190 1010 1760 49
BIC: GENODED1DKD

Düsseldorf, 14.12.2021

Aufholen nach Corona 2022 Information über die voraussichtliche „Aufholen-Quote“

Liebe Verantwortliche in den Zentralen Abrechnungsstellen der AEJ-NRW,

auch im Jahr 2022 wird die AEJ-NRW als evangelischer Jugendverband auf Landesebene Mittel aus dem Programm „Aufholen nach Corona“ erhalten. Es liegt uns zwar noch kein formaler Zuwendungsbescheid des Landesjugendamtes vor, wir gehen gleichwohl davon aus, dass die Förderung sich auf insgesamt 391.210 € belaufen wird.

Der Jugendpolitische Ausschuss (JPA) der AEJ-NRW hat in seiner Sitzung am 25.11.2021 entschieden, dass diese Mittel den Zentralen Abrechnungsstellen nach dem Verteilschlüssel der Quoten zur Förderung von Maßnahmen der Jugendverbandsarbeit aus der Pos. 1.3 des Kinder- und Jugendförderplans des Landes NRW (KJFP-NRW) zugewiesen werden sollen.

Eingesetzt werden können diese Mittel für die Förderung der non-formalen Bildungsarbeit (Bildungsveranstaltungen und Mitarbeiterschulungen) im Rahmen der Jugendarbeit. Der JPA hat bei seiner Entscheidung berücksichtigt, dass in der Corona-Pandemie die Gewinnung und Schulung von ehrenamtlich Mitarbeitenden nicht in der üblichen Weise stattfinden konnte. Mit der Gewährung dieser zusätzlichen Fördermittel für die Bereiche Schulung und Bildung sollen die Zentralen Abrechnungsstellen in die Lage versetzt werden, diese Mittel bedarfsgerecht einzusetzen. Die Bewirtschaftung erfolgt auf der Grundlage der Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen der Jugendverbandsarbeit innerhalb der AEJ-NRW – dort 1. und 2. Teil (z. B. Verbot der Überfinanzierung, 3-Monats-Frist, etc.).

Der gleichzeitige Einsatz von Mitteln des Landes NRW, die über die AEJ-NRW zur Förderung von Maßnahmen der Jugendverbandsarbeit aus der Pos. 1.3 des KJFP-NRW zur Verfügung gestellt werden und der hier gegenständlichen „Aufholen-Mittel 2022“ innerhalb ein- und derselben Maßnahme ist nicht zulässig!

Die voraussichtliche Förderhöhe für die jeweiligen Zentralen Abrechnungsstellen ist der anliegenden Tabelle zu entnehmen.

Es ist davon auszugehen, dass es bei der einen oder anderen Zentralen Abrechnungsstelle einen Förderbedarf gibt, der über die zur Verfügung stehenden Mittel aus der „Aufholen-Quote“ hinaus gehen wird. Ebenso werden andere Zentrale Abrechnungsstellen ihre „Aufholen-Quote“ nicht voll in Anspruch nehmen. Wie bei der Bewirtschaftung der Fördermittel zur Maßnahmenförderung aus der Pos. 1.3 des KJFP-NRW, werden wir als Geschäftsstelle der AEJ-NRW auch hier am Anfang des übernächsten Jahres die von einigen Zentralen Abrechnungsstellen nicht in Anspruch genommenen Mittel auf diejenigen Maßnahmen verteilen, bei denen uns ein Mehrbedarf benannt wurde.

Bitte beachtet, dass dieses Informationsschreiben noch keine Zusage der Förderung darstellt. Die Förderzusage durch die AEJ-NRW kann erst erfolgen, nachdem wir unsererseits einen Zuwendungsbescheid des Landesjugendamtes erhalten haben.

Gleichwohl möchten wir euch zeitnah über die anstehende Sonderförderung informieren, damit ihr die zusätzlich zur Verfügung stehenden Mittel bei der Maßnahmenplanung für das Jahr 2022 berücksichtigen könnt.

Nach den sehr positiven Rückmeldungen zu der von uns veranstalteten Online-Abrechnungsschulung im November 2021 planen wir zur „Aufholen-Quote“ in den ersten Monaten des Jahres 2022 eine ähnliche Online-Informationsveranstaltung. Der Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Niewöhner und das Team der Geschäftsstelle der AEJ-NRW